

**449/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 10.02.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am      Februar 2009  
GZ: BMF-310205/0173-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 405/J vom 10. Dezember 2008 der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Die gestellten Fragen beziehen sich auf Umstände eines konkreten Abgabeverfahrens. Im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung des § 48a Bundesabgabenordnung wird um Verständnis ersucht, dass dazu keine Auskunft erteilt werden kann, weil durch die Beantwortung diese Geheimhaltungsverpflichtung verletzt wird.

Es wird jedoch festgehalten, dass alle Anzeigen, aus denen sich ein Verdacht auf abgabenrechtliche Zuwiderhandlungen ergibt, im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten entsprechende Ermittlungen zur Folge haben.

Mit freundlichen Grüßen